

Anfrage der FWG zum Thema Sozialticket

Frage 1:

Warum wurde die Möglichkeit der Einführung eines Sozialtickets unabhängig von der Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.10.11 vor dem Bestehen der Richtlinie des Landes und dem feststehenden Antragstermin 15.12.2011 nicht in den Kreisgremien vorgestellt und diskutiert ?

Antwort:

Die Frage, ob ein Sozialticket eingeführt werden soll, wurde im Verlauf des Jahres 2011 sowohl auf Ebene des NWL (Zweckverband SPNV Westfalen) als auch in der Tarifkommission des ZVM (Zweckverband SPNV Münsterland) besprochen.

Aufgrund der bisherigen Befristung der Landesförderung bis Ende 2012 und der Höhe der bei den Kreisen trotz gegebener Förderung verbleibenden Kosten, wurde keine Empfehlung zur Einführung ausgesprochen.

Frage 2:

Liegt inzwischen eine Förderzusage des Landes über 2012 hinaus vor ?

Antwort:

Die Landesregierung hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, das Sozialticket bis Ende 2015 zu fördern. Über die Höhe der Förderung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen Ende März 2012 entschieden werden.

Frage 3:

In welcher Höhe gibt es bei den beantragten Sozialticketgestaltungen (lt. Antrag) Zuschüsse, die bereits bei der ohnehin gewährten Sozialhilfeleistung des Bundes nach Bedürftigkeit und Umfang berücksichtigt (enthalten) sind ?

Antwort:

Nach Aussage des Jobcenters des Kreises beträgt bei der Festlegung des regelbedarfsrelevanten Verbrauches zur Berechnung des Arbeitslosengeldes II der Anteil für Mobilität (Verkehr) 6.3 % des Gesamtbetrages, das entspricht 22,78 € monatlich.

Frage 4:

Wie definiert sich der Unterschied zwischen der Antragstellung "Kreishaushalt nicht belastet" und der Ausschussvorlage "hohe zusätzliche Kosten" ?

Antwort:

Auf dem Vorlagenblatt wurden keine Angaben zur Haushaltsrelevanz gemacht, da es sich um eine Anfrage und keine Beschlussvorlage handelte.